

Die Patientenverfügung ist juristisch gesehen eine Willenserklärung des Patienten für den Fall, dass er „einwilligungsunfähig“ wird. Sie informiert den Arzt über die persönlichen Wertvorstellungen und enthält Anweisungen für ihn, bestimmte Maßnahmen vorzunehmen oder zu unterlassen. Im Falle von Verlust der Urteilsfähigkeit ist der Patient „einwilligungsunfähig“, weil er eine verbindliche Einwilligung nur geben kann, wenn er seine konkrete Situation auch beurteilen kann.

Da jeder Arzt allerdings grundsätzlich verpflichtet ist, ärztliche Hilfe zu leisten, enthält die Patientenverfügung in der Regel eine Bestimmung, die dem Arzt untersagt, in konkreten Situationen lebenserhaltende Maßnahmen zu beginnen oder weiterzuführen. Die Fülle von Informationen in der Öffentlichkeit und eine Flut von „fertigen“ Formularen haben aber nicht zur Aufklärung beigetragen, sondern leider nur eine noch größere Rechtsunsicherheit bewirkt. Vor allem die Angst, als Pflegefall wehrlos einer ungewollten Behandlung ausgeliefert zu sein und erst nach langem Siechtum das Leben beenden zu können, ist das Hauptmotiv für die Erstellung einer Patientenverfügung. Abgelehnt wird in Patientenverfügungen am häufigsten die Beatmung und die künstliche Ernährung.

Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung kommt Angehörigen oder Ehegatten in diesem Zusammenhang keinerlei Entscheidungsbefugnis zu (also keine automatische gesetzliche Stellvertretung). Die Äußerungen dieser Personen sind lediglich dann, wenn der wirkliche Wille nicht fest steht (es fehlt eine Patientenverfügung) heranzuziehen, um den mutmaßlichen Willen des Patienten zu erforschen. Ausschließlich der Wille des Patienten und nicht, was andere in seiner Situation tun würden, ist nach geltendem deutschen Recht für die Behandlung und deren Abbruch die alleinige Richtschnur.

Ein praktisches Problem der rechtlich wirksamen Patientenverfügung liegt darin, dass sie bei einem Notfall oft nicht vorliegt (nicht sofort „greifbar“ ist).

Mit Wirkung vom 01.09.2009 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Betreuungsrechtes in Kraft getreten. Hier wird u. a. die Wirksamkeit und Reichweite von Patientenverfügungen geregelt. Patientenverfügungen sind danach auch absolut verbindlich für Ärzte, Juristen, Pflegepersonal, Betreuer und Bevollmächtigte.

Die gesetzliche Regelung der Patientenverfügung ist die konsequente Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes. Und schon im Jahre 2005 hatte der Bundespräsident Horst Köhler festgestellt: „Jeder Mensch hat das Recht, in jeder Phase seines Lebens selbst zu entscheiden, ob und welchen lebensverlängernden medizinischen Maßnahmen er sich unterzieht.“

Eine sog. Reichweitenbegrenzung, die den Patientenwillen kraft Gesetzes in bestimmten Fällen für unbeachtlich erklärt, gibt es nicht. D. h. also, der Patientenwille ist künftig unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung zu beachten; zur Umsetzung der Patientenverfügung muss sich der Erkrankte somit nicht notwendigerweise bereits im Sterbeprozess befinden, d. h. die Krankheit muss noch keinen unumkehrbaren Verlauf (irreversibler Sterbeprozess) genommen haben; es muss nicht einmal eine unheilbare Krankheit vorliegen (bei infauster Prognose).

Sind sich Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter über den Patientenwillen einig, bedarf es keiner Einbindung des Betreuungsgerichtes. Bestehen indessen Meinungsverschiedenheiten, müssen folgeschwere Entscheidungen vom Betreuungsgericht genehmigt werden.

Das war auch nach der bis zum 31.08.2009 bestehenden Rechtslage so.

Und deshalb hat die Patientenschutzorganisation Deutsche Hospizstiftung eine Schiedsstelle eingerichtet, die bei solchen Konflikten berät und zwischen den Beteiligten vermittelt. Sowohl Angehörige als auch Ärzte können die Experten dieser Organisation in Anspruch nehmen. Zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens wird dann im Streitfalle jede Patientenverfügung innerhalb von zwei Werktagen gebührenfrei geprüft.

Näheres erfahren Sie bei uns.

In der Patientenverfügung sollte auch angegeben werden, ob Einverständnis mit einer Organ- und/oder Gewerbeentnahme besteht.

Ebenso sollte dargelegt werden, inwieweit man mit der Durchführung von Bluttransfusionen einverstanden ist. Viele Menschen lehnen das aus religiösen Gründen ab.

Schließlich sollte man immer einen Hinweis bei sich tragen, aus welchem sich ergibt, dass eine Patientenverfügung besteht, wo diese zu finden ist und wer verständigt werden soll.

Um dafür Sorge zu tragen, dass die Patientenverfügung auch zur Anwendung kommt und der dort niedergelegte Wille beachtet wird, empfiehlt es sich, separat oder in Kombination mit dieser Verfügung eine Vorsorgevollmacht bzw. eine Betreuungsverfügung zu errichten. Damit können Sie Ihrer Patientenverfügung mehr Nachdruck verleihen, indem Sie eine bestimmte Person anweisen, Ihre in der Patientenverfügung geäußerten Wünsche und Vorstellungen durchzusetzen.